

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
vom 13.12.2023**

Sitzungsort: im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11,
55566 Bad Sobernheim

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:06 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Engelmann, Uwe</p> <p>Mitglieder: Dr. Alt, Denis Keller, Wolfgang Bräuer, Sonja Lenhoff, Hans-Jörg Stein, Klaus Eckhardt, Egon Geib, Thomas Neumann, Thomas Riemenschnitter, Roland Euler, Gisela Grimm, Karl-Heinz Budschat, Ron Schick, Achim Dr. Maschtowski, Jörg Dr. Welker, Felix Bäcker, Christel Gaulke, Bernd Kehl, Felix Krax, Eugen Bittmann, Sabine Schauß, Elmar Bickelmann, Barbara Joerg, Frank Sommer, Kai Dr. Rings, Volker Heil, Gerhard Gehres, Harry Krauß, Hildegard Dornbusch, Karl-Otto Rabung, Reinhold</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Michel, Peter</p>	<p>Schriftführung: Schmidt, Simone</p> <p>Verwaltung: Saur, Carina Reidenbach, Heiko Lamek, Marc Tratzky, Jutta Theis, Cindy Lu Schneberger, Ralf Weikert, Michelle Zuidema, Marion</p> <p>Presse: Bernd Hey</p> <p>Zuhörer/Gäste: 1 Bürger Dr. A. Reinermann-Matatko, SEP-Beratung</p>	<p>Arzt, Rolf Faupel, Carina Heyl, Jannik Kohrs, Volker Langguth, Thomas Menschel, Birgit Ruegenberg, Roland Schumann, Anke</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Vorstellung des Schulentwicklungsplanes der VG Nahe-Glan**
3. **Beratung und Beschlussfassung
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften
in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Vorlagen-Nr. 2023/VG-NG126**
4. **9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung
Odernheim am Glan
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7
BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlagen-Nr. 2023/VG-NG124**
5. **14. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung
Langenthal
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7
BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlagen-Nr. 2023/VG-NG125**
6. **Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022 der
Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan für den Betriebszweig
Wasserversorgung Meisenheim
Vorlagen-Nr. 2023/VG-NG120**
7. **Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022 der
Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan für den Betriebszweig
Abwasserbeseitigung Meisenheim
Vorlagen-Nr. 2023/VG-NG121**
8. **Beschluss des Klimaschutzkonzepts
Vorlagen-Nr. 2023/VG-NG117**
9. **Beschluss des Anschlussvorhabens des Klimaschutzmanagements
Vorlagen-Nr. 2023/VG-NG119**
10. **Mitteilungen und Anfragen**
 - 10.1 **Sachstand Haushalt der VG**
 - 10.2 **Newsletter Wahlen**

- 11. Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim;
Wiederholung des Feststellungsbeschlusses
Vorlagen-Nr. 2023/VG-NG127**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Nahe-Glan war mit Schreiben vom 01.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 07.12.2023.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ratsmitglied Krax beantragt, den Tagesordnungspunkt „Beschluss des Anschlussvorhabens Klimaschutzmanagement“ in den nichtöffentlichen Teil zu verschieben, weil es sich hier um eine Personalangelegenheit handelt. Der Vorsitzende informiert, dass es hier lediglich um die Beantragung der Förderung zur Fortsetzung des Anschlussvorhabens geht. Die Worte im Beschlussvorschlag „mit dem bisherigen Stelleninhaber“ werden gestrichen und der Punkt verbleibt im öffentlichen Teil.

Der TOP 3 „Zukunft der Volkshochschule“ wird abgesetzt, weil noch Beratungsbedarf besteht. Dies wurde vorab im Ältestenrat so besprochen. Der Haupt- und Finanzausschuss wird sich in der nächsten Sitzung mit der Thematik befassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (30 Ja).

Der Vorsitzende informiert, dass die Tagesordnung am Ende des öffentlichen Teils um einen dringlichen Punkt „Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim“ ergänzt wurde. Dieser dringliche Punkt wurde gemäß § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO in der Tageszeitung, Öffentlicher Anzeiger, bekanntgemacht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

Tagesordnungspunkt 1 **Einwohnerfragestunde**

Seitens des anwesenden Bürgers wird keine Frage gestellt.

Tagesordnungspunkt 2 **Vorstellung des Schulentwicklungsplanes der VG Nahe-Glan**

Der Vorsitzende begrüßt Frau Dr. Reinermann-Matatko von der SEP-Beratung. Eine ausführliche Vorstellung des Konzeptes erfolgte bereits im Schulträgerausschuss am 22. November 2023. Nach den Förderrichtlinien zum Ganztagsförderungsgesetz steht der VG Nahe-Glan ein Förderbudget in Höhe von 724.167 Euro zur Verfügung. Die erforderlichen Maßnahmenkataloge müssen bis 31. Juli 2024 eingereicht werden. Bis 31. Dezember 2027 müssen alle Maßnahmen abgeschlossen und endabgerechnet werden.

Frau Dr. Reinermann-Matatko stellt die Untersuchungsergebnisse anhand einer Präsentation vor und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder.

Der Vorsitzende informiert, dass auch die Schulleitungen in der Sitzung des Schulträgerausschusses dabei waren. Auch Frau Bohn-Kistner, Rektorin der Grundschule in Odernheim am Glan, bestätigte, dass die Essensituation in Odernheim wichtig ist. Die vorgeschlagene Verlegung des Schulkindergartens sollte aus pädagogischer Sicht gut überlegt werden.

Herr Engelmann ergänzt, dass der Schulkindergarten eine Einrichtung für die ganze Verbandsgemeinde ist, und derzeit zwei Kinder aus Odernheim den Schulkindergarten besuchen.

Die Präsentation ist als Anlage zur Niederschrift beigefügt.

Tagesordnungspunkt 3

Beratung und Beschlussfassung

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Als Mieter von derzeit rund 50 Unterkünften zahlt die Verbandsgemeinde Nahe-Glan monatlich Miete. In verschiedenen Fallkonstellationen (z. B. Leistungsbezug Jobcenter durch Aufenthaltstitel nach Beendigung Asylverfahren oder eigenes Erwerbseinkommen) müssen die Mietkosten dann von den dortigen Bewohnern an uns als weiterhin bestehende Mieter der jeweiligen Unterkunft erstattet werden.

Im Zuge der anhalten Zuweisungen von Flüchtlingen und durch das vermehrte Auftreten von Obdachlosenfällen ist es erforderlich bezüglich der durch die Unterbringung entstehenden Kosten und auch der Rechte und Pflichten die Unterkunft betreffend genaue Regelungen zu schaffen.

Durch die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird eine Rechtsgrundlage zur Abrechnung der Unterkunftskosten geschaffen. Die Forderungen erhalten durch die Satzung einen öffentlich-rechtlichen Charakter, wodurch diese durch die Verbandsgemeindekasse begetrieben und vollstreckt werden können.

Weiterhin werden durch die Satzung klare Benutzungsregeln niedergeschrieben, wie etwa ein grundsätzliches Rauchverbot in den Unterkünften. Die in der Satzung festgehaltenen Regelungen entsprechen der seit Jahren gelebten Praxis.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die vorliegende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (29 Ja)

Ratsmitglied Stein hatte den Sitzungssaal verlassen und an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 4

9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Odernheim am Glan

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat am 15.12.2021 die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans lag in der Zeit vom 04.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Kommentierung). Bei den Eingaben handelt es sich jedoch insgesamt um keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen, über die der Verbandsgemeinderat beschließen muss.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind in diesem Fall nur die Zustimmungen der Ortsgemeinde Odernheim am Glan und der an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden einzuholen.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird der Flächennutzungsplan der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt von der beigefügten Kommentierung Kenntnis.

Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen sowie die Zustimmungen der Ortsgemeinden einzuholen.

Hinweis

Der Verbandsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis jedoch nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden. Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung und in die Begründung zum Flächennutzungsplan einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (29 Ja)

Ratsmitglied Stein hatte den Sitzungssaal verlassen und an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 5

14. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Langenthal Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat am 14.12.2022 die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans lag in der Zeit vom 20.10.2023 bis einschließlich 21.11.2023 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der regulären öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden von der Öffentlichkeit und d den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Die Verwaltung empfiehlt dem Verbandsgemeinderat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind in diesem Fall nur die Zustimmungen der Ortsgemeinde Langenthal und der an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden einzuholen.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird der Flächennutzungsplan der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge.

Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen sowie die Zustimmungen der Ortsgemeinden einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (30 Ja)

Ratsmitglied Stein hat wieder an der Abstimmung teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 6

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022 der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan für den Betriebszweig Wasserversorgung Meisenheim

Gemäß § 27 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sind der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werks- und Betriebsausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf einstimmige Empfehlung des Werks- und Betriebsausschusses, den Jahresabschluss 2022 der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan für den Betriebszweig Wasserversorgung Meisenheim in der vorliegenden Form festzustellen.

Die Bilanzsumme beträgt für das Jahr 2022 in Aktiva und Passiva 9.823.135,29 EUR.

Nach dem Ergebnis der Jahreserfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 beträgt der ausgewiesene Jahresverlust 325,01 EUR.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den ausgewiesenen Jahresverlust 2022 in Höhe von 325,01 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 7

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022 der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung Meisenheim

Gemäß § 27 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sind der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werks- und Betriebsausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf einstimmige Empfehlung des Werks- und Betriebsausschusses, den Jahresabschluss 2022 der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung Meisenheim in der vorliegenden Form festzustellen.

Die Bilanzsumme beträgt für das Jahr 2022 in Aktiva und Passiva 16.940.245,75 EUR.

Nach dem Ergebnis der Jahreserfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 beträgt der ausgewiesene Jahresverlust 145.441,91 EUR.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den ausgewiesenen Jahresverlust 2022 in Höhe von 145.441,91 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 8

Beschluss des Klimaschutzkonzepts

Am 14.07.2021 hat der Verbandsgemeinderat Nahe-Glan beschlossen, zum 01.01.2022 einen Stelle für das Klimaschutzmanagement zu schaffen. Die mit 75 % geförderte Stelle wurde gemäß den Förderrichtlinien des Projektträgers (damals noch „Projektträger Jülich GmbH“ heute „Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG gGmbH)“) zum 01.08.2022 besetzt und auf die Dauer von zwei Jahren befristet.

In den ersten 18 Monaten liegt der Fokus des Klimaschutzmanagements im Erstvorhaben bei der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts. Dieses liegt den Mitgliedern des Verbandsgemeinderats seit Mitte November 2023 vor. Zusätzlich wurde eine Kurzfassung formuliert, welche bereits vor der Ratssitzung am 08.11.2023 über das Ratsinformationssystem zur Einsicht bereitstand. Fragen zum integrierten Klimaschutzkonzept sollten bis zum 04.12.2023 (möglichst schriftlich) an das Klimaschutzmanagement gerichtet werden.

Das integrierte Klimaschutzkonzept enthält gemäß den Vorgaben im Förderbescheid Aussagen zur Energie- und Treibhausgasbilanzierung sowie Szenarien- und Potenzialanalysen zu verschiedenen Themenfeldern. Um die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zu den Klimaschutzzielen zu erreichen, wurde für die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ein Maßnahmenkatalog erstellt, der die nachfolgenden Handlungsfelder berücksichtigt:

- Organisatorische Maßnahmen
- Öffentliche Liegenschaften
- Kommunikation
- Mobilität
- Erneuerbare Energien

Gemäß der Förderrichtlinie ist das integrierte Klimaschutzkonzept bis zum 31. Januar 2024 bei der Förderstelle „Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH“ vorzulegen. Bis zum Ende des Förderzeitraums für das Erstvorhaben (31.07.2024) ist es vorgesehen, dass das Klimaschutzmanagement die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Konzept initiiert. Weitere Betreuung und Koordination der Maßnahmen kann durch ein Anschlussvorhaben des Klimaschutzmanagements gefördert werden.

Zu Erreichung des Klimaschutzziels der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (bilanzielle Klimaneutralität bis 2040) gilt es das Klimaschutzkonzept aktiv zu verfolgen und den daraus resultierenden Maßnahmenkatalog mit seinen fünf Handlungsfelder in der Umsetzung zu unterstützen. Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt daher dem Verbandsgemeinderat die Beschlussfassung zur Umsetzung des vorliegenden integrierten Klimaschutzkonzepts sowie den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings für den kommunalen Klimaschutz. Die Klimaschutzmaßnahmen wurden als Resultat aus der Treibhausgas- und Energiebilanz sowie aus den Szenarien entwickelt. Zeitgleich wurden die Vorschläge und Ideen der Bürger aus der Bürgerbeteiligung sowie Informationen der Verwaltungsmitarbeiter in die Maßnahmen integriert.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Umsetzung des vorliegenden integrierten Klimaschutzkonzepts sowie den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings für den kommunalen Klimaschutz der Verbandsgemeinde Nahe-Glan.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja, 6 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 9

Beschluss des Anschlussvorhabens des Klimaschutzmanagements

Am 14.07.2021 hat der Verbandsgemeinderat Nahe-Glan beschlossen, zum 01.01.2022 einen Stelle für das Klimaschutzmanagement zu schaffen. Die mit 75 % geförderte Stelle wurde gemäß den Förderrichtlinien des Projektträgers (damals noch „Projektträger Jülich GmbH“ heute „Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG gGmbH)) zum 01.08.2022 besetzt und auf die Dauer von zwei Jahren befristet.

In den ersten 18 Monaten liegt der Fokus des Klimaschutzmanagements im Erstvorhaben bei der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts. Gemäß der Förderrichtlinie ist das integrierte Klimaschutzkonzept bis zum 31.01.2024 bei der Förderstelle „Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH“ vorzulegen.

Bis zum Ende des Förderzeitraums für das Erstvorhaben (31.07.2024) ist es vorgesehen, dass das Klimaschutzmanagement die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Konzept initiiert. Weitere Betreuung und Koordination der Maßnahmen kann durch ein Anschlussvorhaben des Klimaschutzmanagements gefördert werden.

Die Förderrichtlinie sieht für die Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept eine Anschlussförderung für die Stelle des Klimaschutzmanagers so- wie der Sachkosten für einen Zeitraum von drei Jahren vor. Der Förderantrag ist bis spätestens 31. Januar 2024 einzureichen. Voraussetzung für die Förderung des Anschlussvorhabens ist ein Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie ein Aufbau eines Controlling-Systems für den Klimaschutz.

Die Personal- und Sachkosten des Klimaschutzmanagers werden im Erstvorhaben vom 01.08.2022 bis zum 31.07.24 mit einer Zuwendung von 75 % gefördert. Für das Anschlussvorhaben vom 01.08.24 bis zum 31.07.2027 beträgt die Förderung der Personal- und Sachkosten für das Klimaschutzmanagement 40 %.

Finanzierung:

Die Erträge (Zuwendungen) und Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) für den Klimaschutzmanager sind für die Jahre 2024 bis 2027 in den entsprechenden Haushaltsplänen anteilig neu zu veranschlagen. Nach derzeitigem Stand ist für den Zeitraum des Anschlussvorhabens insgesamt mit folgenden Beträgen zu rechnen:

Gesamtkosten	257.700 €
Kostenanteil für VG Nahe-Glan (insgesamt)	154.600 €
Kostenanteil für VG Nahe-Glan (je Projektjahr)	51.500 €

Die dargestellten Beträge setzen sich aus Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, Akteursbeteiligung, professionelle Prozessunterstützung, Dienstreisen, Weiterqualifizierungen und Personalkosten zusammen. Alle Kostenstellen sind zu 40 % förderfähig.

Zu Erreichung des Klimaschutzziels der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (bilanzielle Klimaneutralität bis 2040) gilt es das Klimaschutzkonzept aktiv zu verfolgen und den daraus resultierenden Maßnahmenkatalog mit seinen fünf Handlungsfelder in der Umsetzung zu unterstützen. Ab dem Jahr 2024 fallen unter anderem folgende Aufgaben im Klimaschutzmanagement an:

- Koordination von Fördermitteln und Initiierung von Maßnahmen (KIPKI)
- Umsetzung eines kommunalen Förderprogramms (Balkon-PV-Anlagen)
- Kommunale Wärmeplanung
- Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität
- Planung des Ausbaus der Dach-PV-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften (Schulen, Kitas etc.)

Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan wird mit der Beantragung auf Förderung eines Anschlussvorhabens für den Zeitraum 01.08.2024 – 31.07.2027 in Vollzeit (39 Stunden pro Woche) beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja, 3 Nein, 4 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 10 **Mitteilungen und Anfragen**

Tagesordnungspunkt 10.1 **Sachstand Haushalt der VG**

Der Vorsitzende informiert, dass derzeit die Zahlen zusammengetragen werden. Alle möglichen Planzahlen sind erst spät eingegangen. Eine erste ausführliche Besprechung findet morgen statt. Vor Weihnachten wird die Verwaltung einen Terminplan für die Haushaltsberatungen an die Gremien weiterleiten.

Der Verbandsgemeinderat nimmt Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 10.2 **Newsletter Wahlen**

Der Vorsitzende informiert, dass die Verwaltung einen Newsletter Wahlen an die Gemeinden und Fraktionen verschickt hat. Der Newsletter wird in regelmäßigen

Abständen erstellt und enthält wichtige Informationen zur Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2024.

Der Verbandsgemeinderat nimmt Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 11

Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim; Wiederholung des Feststellungsbeschlusses

Der Feststellungsbeschluss vom 11.10.2023 zum Ergänzenden Verfahren des Teilflächennutzungsplans Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim ist aufgrund eines möglichen Verfahrensfehlers nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Vor diesem Hintergrund ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Beschluss zu wiederholen.

Der Verbandsgemeinderat hat am 04.11.2020 die Einleitung des Ergänzenden Verfahrens für den Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Teilflächennutzungsplans Windenergie fand in der Zeit vom 09.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023 statt. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.07.2023 behandelt und abgewogen.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt gem. § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Bisher haben 23 von insgesamt 34 Ortsgemeinden die Zustimmung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim erteilt. Diese umfassen einen prozentualen Einwohneranteil von 84,37 Prozent. Daher gilt die Zustimmung der Ortsgemeinden als erteilt.

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat zu fassen und der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim (Feststellungsbeschluss). Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorzulegen und nach Erteilung der Genehmigung den Flächennutzungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja, 4 Nein, 2 Enthaltungen

Die Ratsmitglieder Eckhardt, Stein und Schick haben gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und den Sitzungssaal verlassen.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und lädt zum gemütlichen Beisammensein ein.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Uwe Engelmann

Simone Schmidt